Anlage 1

**Nutzungsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen der      -Schule und den Hort**

Zwischen dem Schulträger

und dem Träger des Hortes

wird folgende Nutzungsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort getroffen:

1. Der Schulträger erklärt sich damit einverstanden, dass außerhalb schulischer Zeiten der Hort nachfolgende Schulräume für seine pädagogische Arbeit nutzen kann:

a) Als Gruppenraum für die Hortgruppe      wird der Klassenraum      gemeinsam durch Hort und Schule ausgestaltet, um eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit des Hortes sicherzustellen (Raumkonzept ist beigefügt).

b) Als Raum für besondere Tätigkeiten für die Hortgruppe       ist die Mitnutzung des Raumes      vorgesehen. Rückzugsmöglichkeiten für die Hortkinder werden sichergestellt durch       (bitte aufführen).

c) Die weiteren erforderlichen Räume für den Hortbetrieb stehen zur Mitnutzung wie folgt zur Verfügung:      (bitte im Einzelnen aufführen)

d) Die besonderen Anfordernisse des ganztägigen Angebotes in den Ferien werden wie folgt berücksichtigt:     (bitte im Einzelnen aufführen).

2. Die in den Hinweisen zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort beschriebenen Mindestraumstandards werden eingehalten.

3. Der Schulträger wirkt darauf hin, dass nach Ende des Schulbetriebes die gemeinsam genutzten Räume aufgeräumt hinterlassen und somit in einen Zustand versetzt werden, der eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit während der Betreuungszeit im Hort gewährleistet. Der Hortträger wirkt darauf hin, dass nach Ende des Hortes die gemeinsam genutzten Räume aufgeräumt werden und den vereinbarten schulischen Ansprüchen genügen.

4. Außerhalb der schulischen Zeiten überträgt der Schulträger das Hausrecht für die von dem Hort genutzten Räumlichkeiten dem Träger des Hortes. Die Schule ist entsprechend zu informieren.

5. Für Schäden am Schuleigentum, die durch Personal des Hortes entstanden sind, haftet der Träger des Hortes bzw. das Personal nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Schulträgers, des Landes als auch für solche von Dritten. Für Schäden am Horteigentum, die durch den Schulbetrieb entstanden sind, haftet der Schulträger bzw. das Personal der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Die Nutzung der Räume erfolgt unentgeltlich. Alternativ: Für die Nutzung der Räume zahlt der Träger des Hortes an den Schulträger eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von       Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres.

7. ggf. weitere Regelungen einfügen z.B. Materialnutzung, Raumpflege, Möbel etc.

     , den

(Ort) (Datum)

..................................................... .....................................................

Unterschrift Träger des Hortes Unterschrift Schulträger